

Regierungsrat

Luzern, 23. März 2026

## **ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 708**

Nummer: A 708  
Protokoll-Nr.: 364  
Eröffnet: 23.03.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Scherer Heidi und Mit. über die Aufarbeitung der aktuellen Probleme beim Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales**

#### **Vorbemerkung**

Zur besseren Einordnung erlauben wir uns einleitende Ausführungen zu den einzelnen Sachverhalten.

#### *Prüfauftrag an die FiKo vom 10. Januar 2025*

Der vom Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) am 10. Januar 2025 in Auftrag gegebene Prüfauftrag an die Finanzkontrolle (FiKo) bezüglich der Entschädigungen des Verwaltungsrates des Sozialversicherungszentrums Wirtschaft Arbeit Soziales Luzern (VR WAS) und des Verwaltungsrates WAS Immobilien AG (VR WAS Immobilien AG) steht in keinem Zusammenhang mit der Strafanzeige der AKK gegen Guido Graf.

#### *Strafanzeige AKK – Information an Regierungsrat vom 15. Januar 2026*

Die Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) hat gegen alt Regierungsrat Guido Graf Strafanzeige erstattet wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch und ungetreuer Amtsführung im Zusammenhang mit der Gründung der WAS Immobilien AG. Unser Rat wurde von der AKK am 15. Januar 2026 über diese Strafanzeige informiert. Die Strafverfolgungsbehörde hat bestätigt, dass eine Strafanzeige gegen Guido Graf eingereicht wurde. Unser Rat kann und darf sich nicht dazu äussern.

#### *Auftrag zur formellen Untersuchung vom 27. Februar 2026*

In den vergangenen Wochen haben sich Mitglieder des VR WAS sowie Mitarbeitende von WAS an mehrere Mitglieder unseres Rates gewandt und Vorwürfe gegen den damaligen Verwaltungsratspräsidenten von WAS, Guido Graf, vorgebracht. Das GSD hat unseren Rat an seiner Sitzung vom 6. Februar 2026 darüber informiert. Gleichentags wurde Prof. Häner von der Anwaltskanzlei Bratschi AG mit der Durchführung einer rechtlichen Grobeinschätzung der vorgebrachten Sachverhalte beauftragt. Diese lag dem GSD am 23. Februar 2026 vor. An seiner Sitzung vom 27. Februar 2026 wurde unser Rat über die Ergebnisse der rechtlichen Grobeinschätzung informiert. Unser Rat hat aus diesem Grund zur umfassenden Klärung des Sachverhalts eine externe und unabhängige formelle Untersuchung in Auftrag gegeben.

Am selben Tag wurde der damalige Verwaltungsratspräsident Guido Graf von der Regierungspräsidentin im Auftrag unseres Rates zu einem Gespräch vorgeladen und über folgende Sachverhalte unterrichtet:

- Formelle Untersuchung im Auftrag des Regierungsrates an Prof. Häner
- Medienanfrage an das GSD zum Thema FiKo-Bericht vom 19. Mai 2025 bezüglich der Entschädigungen VR WAS und VR WAS Immobilien AG
- Information der AKK an den Regierungsrat vom 15. Januar 2026 betreffend Einreichung einer Strafanzeige gegen Guido Graf.

Guido Graf erklärte am Gespräch seinen sofortigen Rücktritt als Präsident und Mitglied des VR WAS.

Zu Frage 1: Warum wurde der Appell der FDP-Kantonsrätin Heidi Scherer zur Erarbeitung eines Wirkungsberichtes (M 316) von der Regierung trotz der sich abzeichnenden Governance-Probleme beim WAS zur Ablehnung empfohlen und bloss als Postulat für eine Evaluation zu Händen des Kantonsrats beantragt?

Unser Rat hat die Motion Scherer Heidi und Mit. über die Erarbeitung eines Wirkungsberichtes über das Sozialversicherungszentrum WAS (Wirtschaft, Arbeit, Soziales) im Kanton (M 316) nicht zur Ablehnung empfohlen. Er hat beantragt, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären und sich bereit erklärt zu prüfen, ob die mit der Errichtung von WAS verfolgten Ziele sowie die angestrebten Synergieeffekte erreicht wurden. Unser Rat hat dazu das vorgesehene Vorgehen dargelegt. Dabei war und ist er der Auffassung, dass der gesamte Synergiegewinn erst nach Bezug sowie Inbetriebnahme des neuen Standorts Eichhof West und somit nach Vorliegen der Bauabrechnung des Projekts Neubau Eichhof West messbar ist. Gestützt auf die Erheblicherklärung von M 316 hat das GSD die Firma Interface Politikstudien Forschung Beratung AG mit einer externen Evaluation zur Errichtung von WAS beauftragt. Die Ergebnisse dieser Evaluation bilden die Grundlage für den Wirkungsbericht, der Ihrem Rat voraussichtlich im Jahr 2027 unterbreitet wird.

Zu Frage 2: Welche internen Erkenntnisse lagen der Regierung zum Zeitpunkt der Beratung der Motion M316 im Dezember 2025 vor, die eine Ablehnung der Erarbeitung eines Wirkungsberichtes rechtfertigten, während heute das Ausmass der Unregelmässigkeiten offensichtlich ist?

In unserer Stellungnahme zur Motion M 316 haben wir darauf hingewiesen, dass die Finanzkontrolle (FiKo) des Kantons Luzern im Rahmen ihres ordentlichen Prüfungsprogramms im Herbst 2025 eine Prüfung des Beteiligungscontrollings des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) über das Sozialversicherungszentrum WAS durchgeführt hat. Dabei handelte es sich um einen Prüfauftrag im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit der FiKo, mit dem das Beteiligungscontrolling des GSD gegenüber dem WAS vertieft überprüft wurde. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der regierungsrätlichen Antwort auf die Motion M 316 im September 2025 lagen die Ergebnisse dieser Prüfung noch nicht vor. Hingegen war der entsprechende Bericht der FiKo zum Zeitpunkt der Beratung der Motion im Kantonsrat am 2. Dezember 2025 bereits verfügbar.

Die FiKo kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass das Beteiligungscontrolling des GSD über das WAS den Vorgaben des Gesetzes über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern entspricht und korrekt wahrgenommen wird.

Die schwerwiegenden Vorwürfe von Mitgliedern des Verwaltungsrates von WAS und von Mitarbeitenden von WAS, welche unseren Rat schliesslich dazu veranlasst sahen, eine formelle Untersuchung in Auftrag zu geben, lagen unserem Rat hingegen erst im Februar 2026 vor. Nach Bekanntwerden dieser Vorwürfe ist unser Rat aktiv geworden und hat Prof. Häner mit der Durchführung einer formellen Untersuchung beauftragt.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu Frage 3: Inwieweit sieht die Regierung heute die Notwendigkeit ein, dass frühzeitige parlamentarische Kontrollinstrumente, wie sie von der FDP-Fraktion gefordert wurden, ein essenzieller Bestandteil einer verantwortungsbewussten Staatsführung, im speziellen für ausgelagerte Einheiten, sind?

Unser Rat übt die Oberaufsicht über den Verwaltungsrat WAS aus. Diese Oberaufsicht umfasst keine detaillierte Dienstaufsicht. Die von Ihrem Rat verabschiedeten PCG-Grundlagen entsprechen den Regelungen des Bundes und anderer Kantone; sie sind grundsätzlich angemessen und aktuell. Die Sicherstellung der Regelkonformität ist primär eine Frage der Unternehmensführung und damit Aufgabe der ausgelagerten Einheit. Wie weit in dieser Hinsicht ein Organisationsversagen von WAS vorliegt, und ob die bestehenden Kontrollinstrumente unseres und Ihres Rates ausreichen, um ein solches Versagen künftig zu verhindern oder ob Anpassungsbedarf besteht, lassen wir gegenwärtig durch formelle Untersuchung klären. Es wäre weder seriös noch redlich, den Ergebnissen der Untersuchung vorzugreifen.

Zu Frage 4: Wie konnte es trotz der laufenden Diskussionen um die Effizienz des WAS dazu kommen, dass ein einzelner Verwaltungsrat, im vorliegenden Fall der Verwaltungsratspräsident, operativ tätig werden und Aufträge an sich selbst vergeben konnte, ohne dass der Gesamtverwaltungsrat oder das Gesundheits- und Sozialdepartement intervenierten?

Im FiKo-Bericht vom 19. Mai 2025 ist festgehalten, dass der VR WAS als Ganzes im Jahr 2023 Einzelaufträge im Umfang von CHF 54'512.50 und im Jahr 2024 von CHF 73'131.50 leistete. Der VRP WAS Immobilien AG leistete im Jahr 2023 Einzelaufträge im Umfang von CHF 3'000 und der VR WAS Immobilien AG leistete im Jahr 2024 Einzelaufträge im Umfang von CHF 9'350. Die Verordnung über die Bestellung des Verwaltungsrates des Sozialversicherungszentrums (SRL Nr. 880a) sieht explizit eine Entschädigung von 150 Franken pro Stunde für Einzelaufträge der Verwaltungsratsmitglieder vor. Es ist unklar, ob es sich bei diesen Einzelaufträgen um strategische oder operative Aufträge gehandelt hat. Obschon unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, ist die Ausübung von operativen Aufgaben durch den Präsidenten oder die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates als strategisches Organ grundsätzlich problematisch. Im Auftrag unseres Rates wies das GSD den VR WAS schriftlich an, ab 1. September 2025 Einzelaufträge innerhalb der Aufgaben des VR durch Beschlüsse im VR zu dokumentieren und das GSD periodisch darüber zu informieren. Dies im Sinne einer Good

Governance und um der Gefahr von Interessenkonflikten und von Selbstkontrollen zu begegnen. Diese Ausführungen zeigen, dass unser Rat und das GSD gehandelt und interveniert haben.

Zu Frage 5: Welche spezifischen Kontrollmechanismen für ausgelagerte Einheiten haben in diesem Fall versagt, und gedenkt der Regierungsrat, die Richtlinien für die Public Corporate Governance umgehend zu verschärfen, um personelle Verflechtungen zwischen ehemaligen Regierungsräten/Regierungsrätinnen und ihren ehemaligen Departementen zu unterbinden?

Diese Frage ist Bestandteil der formellen Untersuchung, die unser Rat bei Prof. Häner in Auftrag gegeben hat. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in den Wirkungsbericht miteinfließen.

Zu Frage 6: Wann wurde die Regierung erstmals über die Unregelmässigkeiten informiert, und warum wurde nicht früher gehandelt, um Schaden vom Kanton abzuwenden?

Unser Rat hat jeweils umgehend entsprechende Massnahmen eingeleitet, sobald er über Unregelmässigkeiten informiert worden ist:

Am 23. Oktober 2024 wurde das Gesundheits- und Sozialdepartement erstmals auf Unstimmigkeiten im Verwaltungsrat aufmerksam. Auslöser war das Schreiben eines Verwaltungsratsmitglieds, in dem auf bestehende Differenzen innerhalb des Gremiums hingewiesen wurde und in dem dieses Verwaltungsratsmitglied seinen Rücktritt angekündigt hat.

Aufgrund dieses Schreibens wurde kurzfristig ein Round Table einberufen, der am 28. Oktober 2024 im GSD stattfand. An diesem Gespräch nahm der VR WAS teil. Die angesprochenen Differenzen konnten bereinigt werden. Unser Rat hat aufgrund der Ergebnisse des Round Tables eine Verhaltensänderung des VR WAS erwartet..

Zudem hat der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrum WAS das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) ersucht, eine Anpassung der Verwaltungsratsentschädigung vorzunehmen. Gestützt auf dieses Ersuchen hat das GSD der Finanzkontrolle des Kantons Luzern am 10. Januar 2025 einen besonderen Prüfauftrag im Sinne von § 13 Abs. 1 des Finanzkontrollgesetzes (SRL Nr. 615) erteilt, um eine entsprechende vertiefte Prüfung vorzunehmen.

Ziel der Prüfung war es, die Angemessenheit und Zeitgemässheit der Entschädigungen zu beurteilen. Zudem wurde die FiKo beauftragt, Transparenz über Umfang, Aufwand und Gesamtheit der Entschädigungen zu schaffen und zu prüfen, ob die ausgerichteten Spesenentschädigungen auf einer rechtsgültigen Grundlage beruhen. Grund dafür waren die erwähnten Differenzen innerhalb des Verwaltungsrates, insbesondere betreffend Abgrenzung zwischen strategischen Aufgaben des Verwaltungsrates und operativen Tätigkeiten.

Der FiKo-Bericht wurde dem GSD am 19. Mai 2025 zugestellt und, nach der Klärung von Rückfragen, am 23. Juni 2025 unserem Rat unterbreitet. Am 1. Juli 2025 hat unser Rat aufgrund der Ergebnisse des FiKo-Berichts verschiedene Massnahmen ergriffen und den VR WAS schriftlich darüber informiert.

Zu Frage 7: Welchen Umfang hatten die mutmasslich unrechtmässig vergebenen Aufträge und die strittigen Spesen, und welche konkreten Schritte werden eingeleitet, um diese Gelder vom ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten zurückzufordern?

Die FiKo hat folgende Unregelmässigkeiten festgestellt und in ihrem Bericht festgehalten:

Verschiedenen Mitgliedern des VR WAS wurden in den Jahren 2023 und 2024 zusammengerechnet 1'050 Franken an ungerechtfertigten Sitzungsgeldern und Entschädigungen ausbezahlt. Im selben Zeitraum wurden Mitgliedern des VR WAS Immobilien AG zusammengerechnet 5'700 Franken an ungerechtfertigten Sitzungsgeldern und Entschädigungen ausbezahlt.

In beiden Verwaltungsräten wurden den Mitgliedern in den Jahren 2023 und 2024 Entschädigungen für Fahrspesen überwiesen. Unrechtmässig vergebene Aufträge wurden hingegen keine festgestellt.

Der VR WAS wurde angewiesen, die notwendigen Schritte einzuleiten, um inskünftig eine korrekte Entschädigung sicherzustellen, Einzelaufträge innerhalb der Aufgaben des Verwaltungsrates ab 1. September 2025 durch Beschlüsse im Verwaltungsrat zu dokumentieren und das GSD periodisch zu informieren. Weiter wurde der VR WAS angewiesen, die Rechtmässigkeit der geltend gemachten Fahrspesen zu überprüfen. Gegenüber dem VR WAS wurde zudem seitens unseres Rates die klare Erwartungshaltung formuliert, allfällig zu viel bezogene Spesen bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates zurückzuverlangen. Diese Prüfung des VR WAS ist aktuell noch nicht abgeschlossen und zudem Bestandteil der formellen Untersuchung von Prof. Häner. Unser Rat wird nach Vorliegen der Ergebnisse informieren.

Zu Frage 8: Welchen Auftrag hat die externe Untersuchungsstelle genau erhalten, und wird der Untersuchungsbericht – unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes – in seiner Gesamtheit dem Kantonsrat vorgelegt?

Gegenstand der formellen Untersuchung:

- Arbeitsweise des Gesamtverwaltungsrates des WAS (und der WAS Immobilien AG)
- Gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen durch Verwaltungsräte
- Entschädigungen für Spesen und Einzelaufträge des WAS und der WAS Immobilien AG
- Professionelle Eignung und Rollenverständnis der Verwaltungsräte, insbesondere in Bezug auf Führungsqualitäten, den Umgang mit Kritik, der Wahrnehmung der gegenseitigen Kontrollfunktion und der Durchsetzungsfähigkeit gegenüber anderen Verwaltungsräten
- Mögliche Fehlverhalten von einzelnen Verwaltungsräten

Ziel der formellen Untersuchung:

- Klärung des Sachverhaltes und Aufarbeitung der im Raum stehenden Vorwürfe vor dem Hintergrund der im Herbst stattfindenden Gesamterneuerungswahlen des VR WAS
- Identifikation von Schwächen in der Regelung der Aufsicht und PCG/Compliance

Auftraggeber der formellen Untersuchung ist unser Rat. Über die Ergebnisse des Berichts und die Erkenntnisse, die daraus gezogen werden können, informieren wir zu gegebener Zeit in geeigneter Form.

Zu Frage 9: Wie stellt das WAS sicher, dass laufende Projekte nicht durch die aktuelle "Schlammschlacht" und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen beeinträchtigt werden?

Das Sozialversicherungszentrum WAS konnte und kann seine Aufgaben im Bereich der Sozialversicherungen und des Arbeitsmarkts gemäss § 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum (SoVZG; SRL. Nr. 880) jederzeit erfüllen. Die Verzögerungen bei der Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ist einzig auf den schweizweiten Systemwechsel bei der Arbeitslosenkasse (ASAL 2.0) zurückzuführen.

Der VR WAS hat sich am 6. März 2026 neu konstituiert. Martin Kaiser wurde als Vize-Präsident eingesetzt und führt den VR WAS ad interim. Unser Rat ist überzeugt, dass diese Konstituierung dazu beiträgt, den VR WAS in einer Übergangsphase bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsratspräsidiums zu stabilisieren.

Zu Frage 10: Ist die Regierung der Ansicht, dass das derzeitige Modell der rechtlichen Unabhängigkeit des WAS eine effektive politische Führung überhaupt zulässt, oder bedarf es einer grundlegenden strukturellen Anpassung des Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum (SoVZG)? Im Speziellen ist zu beurteilen, ob das WAS wirklich als Minderheitsbeteiligung des Kantons im Rahmen der Beteiligungsstrategie eingestuft bleiben soll.

Diese Frage ist Bestandteil der formellen Untersuchung. Ihr Rat wird über die Ergebnisse der formellen Untersuchung in geeigneter Form informiert.

Zu Frage 11: Welche Sofortmassnahmen trifft die Regierung, um das ramponierte Vertrauen der Bevölkerung in das Sozialversicherungszentrum WAS und die staatliche Aufsicht wiederherzustellen?

Bis der VR WAS stabilisiert ist, wird das GSD den VR eng begleiten. Die Aufgabenerfüllung des Sozialversicherungszentrums WAS war von den jüngsten Geschehnissen im VR WAS zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt. Betreffend Sofortmassnahmen verweist unser Rat auf die Antwort auf Frage 7.

Zu Frage 12: Hat der sofortige Rücktritt des Verwaltungsratspräsidenten des WAS Konsequenzen für den Verbleib von Guido Graf als Verwaltungsratspräsident der WAS Immobilien AG?

Guido Graf ist am 27. Februar 2026 auch von seinem Amt als Verwaltungsratspräsident der WAS Immobilien AG zurückgetreten.